

Ueber die Frage von der Betheiligung der Arbeiter am Gewinn und Eigenthum der Fabriken.

Gutachten

erstattet von

Dr. Max Weigert, Fabrikbesitzer in Berlin.

Das vorliegende Thema zerfällt in zwei vollständig von einander getrennte Theile: in die Frage von der Betheiligung der Arbeiter am Eigenthum — und am Gewinn gewerblicher Unternehmungen.

Betrachten wir zunächst die rechtliche Seite dieser Frage, so ist dieselbe, was den ersten Theil (die Betheiligung am Eigenthum) anlangt, verneinend zu beantworten. Das Eigenthum ist ein Product der Vergangenheit, das Erzeugniß eigener Arbeit und Enthaltbarkeit oder des rechtlich anerkannten Erbrechtes durch Gesetze geschützt und gewährleistet und der freien Verfügbarkeit des Besitzers überlassen. Ein rechtlicher Anspruch der Arbeiter, an diesem Eigenthum Antheil zu erhalten, liegt also nicht vor; es dürfte sich nur um freiwillige Entäußerung des Eigenthümers zu Gunsten derselben handeln, auf die später zurückkommen werde.

Etwas anders scheint es zu liegen bei der Frage von der Betheiligung der Arbeiter am Gewinn. Der Gewinn ist ein Product der Gegenwart und Zukunft; zu seiner Erlangung wirkt der Arbeiter mit, bei seiner Berechnung ist er auf das stärkste interessirt. Es ist der Streit um die Berechtigung des sogenannten Unternehmer-Gewinns, auf den die Frage von der Gewinnbetheiligung der Arbeiter herausläuft. Unter Unternehmer-Gewinn versteht man den Nutzen, welcher bei einer Production nach Abzug der für Capitalsnutzung und Arbeitslohn aufgewendeten Kosten in dem Tauschwerth des erzeugten Productes für den Unternehmer zu Tage tritt. Dieser Unternehmer-Gewinn ist weit entfernt ein unverdienter, ohne Gegenleistung sich herausstellender Nutzen zu sein, sondern er ist in Wahrheit nichts anderes, als ein Entgelt für die wirtschaftlichen Leistungen des Unternehmers und je nach ihrem Werthe in